



Blickpunkt Hausarztverträge

Im Fokus: Ungeplanter Eiliger Besuch im HzV-Vertrag AOK Bayern

Die Leistung „Ungeplanter Eiliger Besuch“ ist Bestandteil des HzV-Vertrages AOK Bayern und wird mit der Leistungsziffer 1419 abgerechnet. Es handelt sich um eine Besuchsleistung, die durch einen Patienten oder dessen Betreuungsperson **angefordert und am selben Tag ausgeführt** wurde.

Wie bereits im September mitgeteilt, ist ab dem 01.01.2014 für die Abrechnung des „Ungeplanten Eiligen Besuches“ **die Erfassung der Uhrzeit der Anforderung** erforderlich. Diese Erfassung ist ausschließlich **am Mittwoch und am Freitag** zwingend vorzunehmen.

Bitte erfassen Sie ab dem 01.01.2014 in Ihrer Praxissoftware neben der Leistungsziffer 1419 auch das Datum und die Uhrzeit der Anforderung des „Ungeplanten Eiligen Besuches“. Sollten Sie bei der Erfassung der Leistungsziffer die Angabe des Datums und/oder der Uhrzeit der Anforderung vergessen, so erhalten Sie in Ihrer Praxissoftware folgenden Hinweis:

„Wenn die Leistung „Ungeplanter Eiliger Besuch“ an einem Mittwoch oder Freitag erbracht wird, so muss zwingend sowohl das Datum als auch die Uhrzeit der Anforderung der Leistung durch den Versicherten mit dokumentiert werden. Fehlt mittwochs oder freitags die Angabe von Uhrzeit und Datum der Leistungsanforderung durch den Versicherten, so kann die Leistung nicht vergütet werden.“

Bitte beachten Sie ab dem 01.01.2014 die zwingend notwendige Erfassung des Datums und der Uhrzeit der Anforderung, um eine Vergütung Ihrer Leistung sicherzustellen.

Beispiel:

Anforderung des Ungeplanten Eiligen Besuches: Mittwoch, 15.01.2014, 10:15 Uhr

Durchführung des Ungeplanten Eiligen Besuches: Mittwoch, 15.01.2014, 13:30 Uhr

Erfassung in Ihrer Praxissoftware: 15.01.2014 1419 10:15 Uhr

Beachten Sie bitte auch die Zeiten, zu denen der „Ungeplante Eilige Besuch“ nicht abgerechnet werden darf :

- Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
- Mittwoch 13:00 Uhr bis Donnerstag 8:00 Uhr
- Am Vorabend eines jeden gesetzlichen Feiertags oder eines „regionalen Feiertags“ 18:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Werktags
- Am 24.12., 31.12. und Faschingsdienstag vom Vorabend 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr des nächsten Werktages

Maßgeblich ist die Zeit der Anforderung durch den Patient oder die Betreuungsperson!

Abrechnung des Eiligen Besuches ab Quartal 1/2014:

- Abrechnungsvoraussetzung ist die Dokumentation und Übermittlung des Datums und der Uhrzeit, zu der die Anforderung durch den Patienten oder dessen Betreuungsperson erfolgte
- **Die Angabe der Uhrzeit ist nur mittwochs und freitags erforderlich**

Organisatorische Hinweise

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.